
Öffentliche Bekanntmachung

Förderrichtlinie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Familien in der Großen Kreisstadt Coswig (Förderrichtlinie "Familienfreundliches Coswig")

Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Familien in der Großen Kreisstadt Coswig

Richtlinie „Familienfreundliches Coswig“ vom 26.06.2024

I. Zielstellung und Aufgaben

Kinder sind unsere Zukunft, sie haben das Recht auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Sorgeberechtigte sind in erheblichem Maße finanziellen Belastungen unterworfen. Dem möchte die Große Kreisstadt Coswig (Stadt Coswig) mit der Förderung von Familien durch finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen begegnen. Es handelt sich hierbei um freiwillige Zuwendungen und Sachleistungen, die ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruches im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Eine auf den Einzelfall bezogene pauschale Abgeltung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie ist nicht möglich.

Die Fördertatbestände stehen als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung durch den jeweiligen Haushalt.

II. Zuwendungen in Geld

a. Begrüßungsgeld für Neugeborene

Begünstigter Personenkreis/Zuwendungsempfänger

Jedem ab dem 01.09.2024 geborenen Kind gewährt die Stadt Coswig eine Zuwendung. Das Kind muss im Haushalt zumindest eines Sorgeberechtigten leben. Des Weiteren muss das Kind seinen Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ab Geburt in der Stadt Coswig innehaben. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind Pflegeeltern i. S. v. § 33 SGB VIII.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Höhe von insgesamt 300,00 Euro gewährt.

Antragsverfahren und Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung für Neugeborene ist in der Stadt Coswig, Fachgebiet Schulen/Kitas/Jugend unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie des Personalausweises des/der Sorgeberechtigten zu beantragen. Dazu erhalten Sorgeberechtigte den Antrag von der Stadt nach der Mitteilung i. S. v. § 17 Abs. 4 BMG zugesandt. Dieser ist mit den genannten Nachweisen bei der Stadt Coswig, Fachgebiet Schulen/Kitas/Jugend, vorzulegen. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum Ende des 6. Lebensmonats des Kindes zu stellen.

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen zu jeweils 150 Euro bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Antragsprüfung und Bewilligung. Die zweite Rate soll nach dem ersten Geburtstag des Neugeborenen ausgezahlt werden. Die Auszahlung

der zweiten Rate ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Das Kind lebt im Haushalt eines Sorgeberechtigten, welcher zum Zeitpunkt des ersten Geburtstages seinen Hauptwohnsitz i. S. d. § 21 Abs. 2 BMG in Coswig hat. Außerdem muss das Kind seinen Hauptwohnsitz i. S. v. § 22 Abs. 2 BMG weiterhin in der Stadt Coswig haben.
2. Das Kind soll grundsätzlich in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung in der Stadt Coswig angemeldet sein. Dazu muss ein abgeschlossener Betreuungsvertrag bestehen. Über Ausnahmen entscheidet nach Prüfung das Fachgebiet Schulen/Kitas/Jugend.

b. Zuzugsprämie für Familien mit Kindern

Begünstigter Personenkreis/Zuwendungsempfänger

Jedem Kind bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres, welches ab dem 01.09.2024 einen Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Abs. 2 BMG in Coswig nimmt, gewährt die Stadt Coswig eine Zuwendung. Das Kind muss im Haushalt zumindest eines Sorgeberechtigten leben. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind Pflegeeltern i. S. v. § 33 SGB VIII. Ein gewährtes Begrüßungsgeld für Neugeborene nach II. a dieser Richtlinie schließt eine Zuzugsprämie für Familien mit Kindern nach II. b aus. Ebenso wird die Zuzugsprämie nur einmal gewährt.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Höhe von insgesamt 300,00 Euro gewährt.

Antragsverfahren und Auszahlung der Zuwendung

Mit der Anmeldung nach § 17 BMG im Bürgerbüro erhalten der/die Sorgeberechtigte/n einen Antrag auf Gewährung der Zuzugsprämie. Dieser ist spätestens 6 Monate nach der Anmeldung ausgefüllt bei der Stadt Coswig, Fachgebiet Schulen/Kitas/Jugend, vorzulegen.

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen zu jeweils 150 Euro bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Antragsprüfung und Bewilligung. Die zweite Rate soll 12 Monate nach der Anmeldung ausgezahlt werden. Die Auszahlung der zweiten Rate ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Das Kind lebt im Haushalt eines Sorgeberechtigten, welcher zu diesem Zeitpunkt seinen Hauptwohnsitz i. S. d. § 21 Abs. 2 BMG in Coswig hat. Zudem muss das Kind seinen Hauptwohnsitz i. S. v. § 22 Abs. 2 BMG weiterhin in der Stadt Coswig haben.
2. Das Kind soll grundsätzlich in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung in der Stadt Coswig angemeldet sein. Dazu muss ein abgeschlossener Betreuungsvertrag bestehen. Über Ausnahmen, insbesondere für Vorschul- und Hortkinder, entscheidet nach Prüfung das Fachgebiet Schulen/Kitas/Jugend.

Für im Geltungszeitraum dieser Richtlinie geborene Kinder nach II. a. sowie zugezogene Kinder nach II. b. gelten die Zuwendungsvoraussetzungen fort. Die Zuwendungen in Geld gemäß II. a. und II. b. sind für Zwecke außerhalb der Grundsicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 1 SGB II einzusetzen.

III. Sachleistungen

a. Kita-Budget „Gesunde Ernährung“

Begünstigter Personenkreis/Zuwendungsempfänger

Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Stadt Coswig erhalten im Jahr 2025 einen pauschalen Betrag für jedes betreute Kind in Kinderkrippe, Kindergarten

und Kindertagespflege, welcher für Projekte, Dienstleistungen und Investitionen verwendet werden kann (Sachleistung). Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen, die der Zielstellung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsKitaG, vor allem dem Thema „Gesunde Ernährung“ dienen.

Höhe der Zuwendung

Jeder Einrichtung der Kindertagesbetreuung wird in 2025 ein Budget für jedes betreute Kind in Kinderkrippe, Kindergarten und Kindertagespflege entsprechend der nachfolgend benannten Eckdaten zur Verfügung gestellt:

- Anzahl der belegten Plätze (nach Köpfen) in Kinderkrippe, Kindergarten und Kindertagespflege
- zum Stichtag 01.01.2025 (entsprechend Kinderzahlen im Kivan)
- 100,00 Euro je belegtem Platz

Antragsverfahren und Gewährung der Zuwendung

Der Träger der Einrichtung führt über die Verwendung der Mittel einen Beschluss im Elternbeirat herbei. Der Verwendungsvorschlag ist der Stadt Coswig, Fachgebiet Schulen/Kitas/Jugend, bis zum 30.11.2024 vorzulegen. Das Fachgebiet prüft den Verwendungszweck. Das Budget wird nach Abschluss der Prüfung und Bewilligung bis zum 15.01.2025 ausgezahlt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens bis zum 15.04.2026 mittels Belegliste und Sachbericht nachzuweisen, welcher die Verwendung der Mittel in Grundzügen beschreibt. In der Betriebskostenabrechnung nach § 14 SächsKitaG ist die Zuwendung einnahme- und ausgabeseitig abzubilden.

b. Ergänzende Schulausstattung

Begünstigter Personenkreis/Zuwendungsempfänger

Jedes Kind, welches zum Schuljahr 2025/2026 in eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Coswig aufgenommen wird, erhält zum Schulanfang ergänzende Sachleistungen zur Schulausstattung. Die konkrete Gestalt der Sachleistungen wird mit den Schulleitungen der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Coswig abgestimmt.

Höhe der Zuwendung

Die Stadt stellt je Kind ein Budget in Höhe von 100,00 Euro zur Verfügung.

Antragsverfahren und Gewährung der Zuwendung

Die Stadt stimmt den konkreten Umfang und Gegenstand der Sachausstattungen mit den Schulleitungen bis zum 28.02.2025 ab. Der Elternrat soll Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Die Beschaffung erfolgt zentral über das Fachgebiet Schulen/Kitas/Jugend. Die Schulen übernehmen die Übergabe der Sachausstattung zur Einschulungsfeier in angemessener Form.

c. Gutscheine für kulturelle und Freizeitangebote der Stadt

Begünstigter Personenkreis/Zuwendungsempfänger

Kinder, die zum 01.09.2024 ihr 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 11. Lebensjahr, vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Abs. 2 BMG in Coswig innehaben, erhalten einen Zuschuss zur Nutzung von kulturellen und Freizeitangeboten in der Stadt Coswig. Gleiches gilt für Kinder, die im Zeitraum 02.09.2024 bis 31.12.2025 das 6. Lebensjahr vollenden sowie für Kinder nach Satz 1, welche im Zeitraum nach dem 01.09.2024 bis 31.12.2025 ihren Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Abs. 2 BMG in Coswig begründen.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Gutschein gewährt, damit können Angebote für Familien

im angegebenen Umfang kostenfrei genutzt werden. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem Wertumfang der Gutscheine (Gutscheinheft).

Antragsverfahren und Gewährung der Zuwendung

Der Zuschuss wird ohne Antrag gewährt. Das Gutscheinheft wird den/dem Sorgeberechtigten mit gleicher Meldeadresse postalisch zugestellt. Eine Auszahlung des Gutscheinwertes ist ausgeschlossen.

Kinder, welche im Zeitraum nach dem 01.09.2024 bis 31.12.2025 ihren Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Abs. 2 BMG in Coswig nehmen, erhalten das Gutscheinheft mit der Anmeldung nach § 17 BMG ausgehändigt. Der Empfang ist durch einen Sorgeberechtigten oder Pflegeberechtigten bei Ausgabe zu quittieren.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.09.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2025 außer Kraft, sofern der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig keine Verlängerung der Richtlinie beschließt und die Finanzierung der Maßnahmen im Haushaltsplan der Stadt Coswig gewährleistet ist.

Coswig, den 27.06.2024

Thomas Schubert
Oberbürgermeister